

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

FDP.Die Liberalen Aargau
Geschäftsstelle
Laurenzenvorstadt 79
5001 Aarau

9. April 2020

Bildungspolitischer Umgang mit der Corona-Krise im Kanton Aargau: Aktuelle Herausforderungen und offene Fragen

Sehr geehrte Frau Fraktionspräsidentin
Sehr geehrter Herr Parteipräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für das Schreiben beziehungsweise die Fragen vom 3. April 2020. Die Antworten finden Sie jeweils unter der entsprechenden Frage. Beachten Sie jeweils auch das Schulportal des Kantons Aargau (www.schulen-aargau.ch), auf dem Sie viele auch aktuelle Informationen finden.

Lehrabschluss- und Maturaprüfungen

Der Regierungsrat teilt die Haltung der FDP.Die Liberalen Aargau, dass die Schülerinnen und Schüler der Abschlussjahrgänge die Möglichkeit erhalten sollen, fristgemäss einen Abschluss auf Sekundarstufe II zu erzielen. Soweit unter den erschwerten Bedingungen immer möglich, sollen Prüfungen durchgeführt werden. Wichtig ist dem Regierungsrat dabei eine koordinierte, gesamtschweizerische Lösung für die Durchführung dieser Prüfungen. Es zeichnet sich in den Diskussionen der letzten Wochen allerdings ab, dass das zuerst hochgehaltene Ziel der schweizerischen Koordination für die Abschlüsse der Sekundarstufe II bröckelt. Ein Kanton hat bereits beschlossen, dass es keine mündlichen Maturaprüfungen geben wird, andere Kantone fordern gar den völligen Verzicht auf Abschlussprüfungen auf der Sekundarstufe II. Der Regierungsrat des Kantons Aargau kann sich dieser Haltung und diesen Forderungen nicht anschliessen. Er betrachtet diese Entwicklung mit Sorge.

Frage 1

"Wäre es möglich, unter Einhaltung der angeordneten Massnahmen, dennoch (zumindest vereinzelt) Prüfungen durchführen zu lassen, z.B. in Halbklassen an Tischen in grossen Räumen wie Turnhallen? Falls nein, weshalb nicht?"

Ja, der Regierungsrat erachtet dies als möglich. Der Bundesrat hat in seiner Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) (COVID-19-Verordnung 2) vom 13. März 2020 (Art. 5 Abs. 2) ausdrücklich festgehalten, dass bereits angesagte Prüfungen durchgeführt werden können. Selbstverständlich sind dabei alle Schutzregeln des Bundesamts für Gesundheit einzuhalten. In der Woche vom 23. März 2020 fanden im Kanton Aargau an der Schweizerischen Bau- schule Aarau Diplomprüfungen und an diversen Kantonsschulen Aufnahmeprüfungen statt. Das

Departement Bildung, Kultur und Sport hat die Durchführung dieser Prüfungen ausdrücklich befürwortet und bewilligt. Abschlussprüfungen an den Mittelschulen könnten auch durchgeführt werden. Es braucht aufgrund der deutlich höheren Anzahl von Schülerinnen und Schülern organisatorische und räumliche Anpassungen, das ist aber leistbar.

Frage 2

"Wird sich der Regierungsrat in der EDK dafür einsetzen, dass die Lehrabschluss- und Maturaprüfungen durchgeführt werden?"

In der Berufsbildung liegt die Entscheid über die Durchführung der Prüfungen beim Bund. Bei der Erarbeitung der nun vorgeschlagenen Lösung (Frage 3) war die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) nicht direkt einbezogen. Das Steuergremium Berufsbildung 2030 setzt sich zusammen aus Vertretungen der Organisationen der Arbeitswelt, des Präsidiums der Schweizerischen Berufsbildungsämterkonferenz und des Bundes. Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedauert und war überrascht, dass die Verbundpartner sich darauf geeinigt haben, auf die schulischen Prüfungen zu verzichten. Die EDK-Plenarversammlung wurde letzte Woche konsultiert. Der Kanton Aargau setzt sich zusammen mit einer Mehrheit der Kantone dafür ein, dass zumindest praktische Prüfungen durchgeführt werden können. Offenbar erwägen aber mehrere Kantone, selbst diese nicht durchzuführen, was der Regierungsrat des Kantons Aargau bedauert und für ihn keine Option darstellt. Ein abschliessender Entscheid soll am 9. April 2020 an einem Spitzentreffen der Verbundpartner gefällt werden, zu dem Bundesrat Guy Parmelin eingeladen hat. Die EDK wird dabei von ihrer Präsidentin Silvia Steiner vertreten.

Ebenso setzt sich der Regierungsrat in der Person des Aargauer Bildungsdirektors derzeit innerhalb der EDK mit Nachdruck dafür ein, dass die Maturaprüfungen – unter Einhaltung der BAG-Schutzmassnahmen – durchgeführt werden. Die Plenarversammlung der EDK beschloss am 1. April 2020, dass vorläufig am Grundsatz festgehalten werden solle, dass die gymnasialen Maturitätsprüfungen durchgeführt werden. Aus Sicht des Kantons Aargau ist es unerlässlich, an diesem Beschluss festzuhalten und darauf hinzuwirken, dass baldmöglichst eine koordinierte, gesamtschweizerische Lösung für die Durchführung der gymnasialen Maturitätsprüfungen erarbeitet werden.

Frage 3

"Auf der Website berufsbildung2030.ch des SBFJ ist eine am 3. April 2020 auslaufende Konsultation zum Qualifikationsverfahren in der beruflichen Grundbildung im Zusammenhang der Situation mit der Corona-Krise aufgeschaltet. Es wird vorgeschlagen, dass im schulischen Bereich (Berufskennntnisse und allgemeinbildender Unterricht) keine Prüfungen stattfinden sollen. Der Bundesrat fällt seinen Entscheid über die Ausgestaltung der Verfahren am 9. April 2020. Hat sich der Kanton Aargau in diesem Konsultationsverfahren geäussert? Wenn ja, wie? Wenn nein, weshalb nicht?"

Siehe Antwort zur Frage 2.

Klare Regelung der Promotionen

Frage 4

"Wie löst der Regierungsrat den hier entstehenden Widerspruch, der zu Rechtsstreitigkeiten mit Eltern betroffener Schülerinnen und Schüler führen kann?"

Gemäss § 5 Abs. 2 der Verordnung über die Laufbahnentscheide an der Volksschule (Promotionsverordnung) liegt bei der Begründung eines Laufbahnentscheids die Gewichtung der Beurteilungsbelege "... im pflichtgemässen Ermessen der Lehrpersonen, wobei auf die Entwicklung während der Beurteilungsperiode besonders Rücksicht genommen werden muss". Diesem Grundsatz soll auch im aktuellen Schuljahr trotz Fernunterrichtsphase nachgelebt werden.

Die Beurteilungsperiode an der Volksschule im Schuljahr 2019/20 dauert vom 12. August 2019 bis 4. Juli 2020. Während der Phase des Fernunterrichts sind die Leistungsbeurteilungen nicht promotionswirksam. Dennoch können Lernnachweise oder Beobachtungen aus dieser Phase für einen Laufbahnentscheid berücksichtigt werden, indem unter anderem Beobachtungen zur Leistungsentwicklung während der Phase des Fernunterrichts in den Entscheid einfließen können, um die vorhandenen Beurteilungsbelege aus der Phase des regulären Unterrichts bei der Ermittlung der Zeugnisnote angemessen zu gewichten. Der professionelle Ermessensspielraum soll es der Lehrperson ermöglichen, eine Zeugnisnote zu setzen beziehungsweise einen Laufbahnentscheid zu fällen, der den Leistungsstand der Schülerin/des Schülers möglichst gut erfasst und berücksichtigt.

Aus Sicht des Regierungsrats liegt kein Widerspruch vor.

Frage 5

"Wäre es auch für den üblichen Schulbetrieb möglich, unter Einhaltung der angeordneten Massnahmen, dennoch (zumindest vereinzelt) Prüfungen durchführen zu lassen? Falls nein, weshalb nicht?"

Der Regierungsrat erachtet dies nicht als zielführend. Während der Phase des Fernunterrichts promotionswirksame Prüfungen durchzuführen, wäre mit grössten Fragezeichen bezüglich der Chancengerechtigkeit verbunden. Denn die Bedingungen für das Lernen zuhause sind für die Schülerinnen und Schüler sehr unterschiedlich, insbesondere bezüglich der familiären Konstellation und elterlichen Unterstützung, der räumlichen oder technischen Voraussetzungen. Eine chancengerechte Vorbereitung auf eine Prüfung wäre kaum gegeben. Zudem ist auch ein ordentlicher Prüfungsablauf in Frage zu stellen, könnten doch bei einer gestaffelten Durchführung Prüfungsinhalte von Einzelnen innerhalb der Klasse einander kommuniziert werden. Solche Durchführungen würden letztlich wieder viele Fragen aufwerfen und die Thematik der Chancengerechtigkeit und Fairness kaum verbessern.

Verbindliche Vorgaben für Schulen/Aufhebung der Freiwilligkeit von Schularbeiten

Die Rahmenbedingungen für den allfälligen Fernunterricht (ab 20. März 2020) und für das Betreuungsangebot (ab 6. April 2020) sind in der Weisung des Bildungsdirektors vom 30. März 2020 sowie im Schulportal (www.schulen-aargau.ch) unter der Rubrik "Häufige Fragen" (FAQ) festgehalten. Die Weisung ist bewusst so gehalten, dass sie zentrale Vorschriften macht, die genügend Handlungsspielraum für lokale Begebenheiten lässt und die über längere Zeit Bestand haben können. Die ebenfalls verbindlichen Antworten des Departements Bildung, Kultur und Sport zu den FAQ sind konkreter und es ist möglich, diese situations- beziehungsweise zeitgerecht anzupassen, zu ändern und aufzuheben – dies vor dem Hintergrund, dass die Vorschriften des Bundes täglich ändern können.

Frage 6a

"Erachtet der Regierungsrat die Aufhebung der Freiwilligkeit von Schularbeiten mit dem Beginn des neuen Quartals nach den Frühlingsferien auch als zwingend?"

Ja.

Frage 6b

"Erhalten die Schulen flächendeckend im ganzen Kanton den Auftrag, ebensolche Schularbeiten mit Vermittlung von neuem Schulstoff zu erteilen und deren Erledigung mittels Arbeits- und Lernkontrollen zu überprüfen?"

Ja. Die Lehrpersonen sind auch im Rahmen des Fernunterrichts wie bisher für den Unterricht verantwortlich. Sie begleiten und unterstützen ihre Schülerinnen und Schüler mit geeigneten Mitteln und Massnahmen. Die Aufgaben und Aufträge sind von den Lehrpersonen so zu stellen, dass sie von den Schülerinnen und Schülern selbstständig und möglichst ohne Hilfe der Eltern bearbeitet werden

können. Bei der Zusammenstellung der Materialien ist darauf zu achten, dass der Aufwand zur Aufbereitung zu Hause auf ein Minimum beschränkt wird (zum Beispiel beim Ausdrucken von Dokumenten).

Die Lehrpersonen kontrollieren die Aufgaben und Lernfortschritte und sind Ansprechpersonen für die Schülerinnen und Schüler. Die Klassenlehrperson informiert die Schülerinnen und Schüler und deren Eltern, über welchen Kanal (Telefon, E-Mail, Skype, Microsoft Teams, etc.) und zu welchen Zeiten sie bei Fragen oder Unklarheiten erreichbar ist. Und sie informiert darüber, über welchen Kanal die Aufgaben und Aufträge erteilt werden (Zustelldienst der Schule, per Post, digital, etc.).

Sie kontaktieren Schülerinnen und Schüler der Klasse regelmässig und unterstützen sie bei Fragen und Unklarheiten in Bezug auf Lerninhalte, Arbeitsorganisation, Selbststeuerung des Lernens usw. Zudem koordinieren sie die Umsetzungen für ihre Klasse mit den anderen Fachlehrpersonen, um bei spezifischen Fragestellungen zusätzliche fachliche oder besondere Förderunterstützung anzubieten.

Frage 7

"Wird der Regierungsrat zum Umgang mit der Studentafel klare Aufträge erteilen und für die Zeit, in der kein Präsenzunterricht möglich ist, Vorgaben machen zur Handhabung der Kernfächer und Nebenfächer?"

Gemäss Weisung des Departements Bildung, Kultur und Sport beginnt nach den Frühlingsferien die Phase des Fernunterrichts, sofern der Bundesrat am Präsenzunterrichtsverbot festhält. Die Weisungen zum Fernunterricht enthalten auch Angaben, welche Bildungsziele erreicht und welche Inhalte des Lehrplans für die Volksschule des Kantons Aargau unterrichtet werden sollen. In den FAQ wird darauf hingewiesen, wie lange Kinder und Jugendliche zuhause arbeiten sollen.

Jede Schule berücksichtigt beim Fernunterricht ihre lokalen Begebenheiten sowie die familiären, räumlichen und technischen Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler zuhause. Die Schule stellt stufengerechte Arbeits- und Lernmaterialien zur Verfügung, die im festgelegten zeitlichen Rahmen bearbeitet werden können. Die Koordination und Organisation der Aufgabenstellungen sollte pro Schulstufe ähnlich erfolgen. Dafür sprechen sich Schulleitende mit ihren Lehrpersonen ab.

Frage 8

"Wird der Regierungsrat anordnen, dass nach den Frühlingsferien – unter Berücksichtigung der bundesrätlichen Vorgaben – wo möglich wieder Einzelunterricht erteilt wird (z.B. Logopädie)?"

Nein. Auch Einzelunterricht fällt unter das Präsenzunterrichtsverbot des Bundesrats. Therapieangebote wie Logopädie können deshalb in der Phase des Fernunterrichts nicht an der Schule vor Ort stattfinden. Es ist zu prüfen, ob sich sinnvolle Möglichkeiten über analoge und/oder digitale Mittel ergeben. Andernfalls fällt Einzelunterricht während des Fernunterrichts aus.

Für die Förderung von Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf im Fernunterricht stehen den Schulen Beratungspersonen der pädagogischen Hochschule der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) zur Verfügung.

Frage 9

"Werden die Schulen der Volksschule sowie Sonderschulen vom BKS mit Leitlinien bedient, inwiefern sie Lehrpersonen und pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach den Schulferien bzw. ggf. auch während den Schulferien für Tätigkeiten in den Schulräumlichkeiten einsetzen dürfen?"

Die geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Anstellung, zum Berufsauftrag und der damit verbundenen Jahresarbeitszeit der Lehrpersonen, Assistenzen sowie des übrigen Personals geben den Schulführungen nach wie vor den Rahmen vor und zeigen die Möglichkeiten auf, wie das Schulpersonal während der Phase des Präsenzunterrichtsverbots adäquat eingesetzt werden kann.

Fernunterricht sicherstellen, Tages- und Lernstrukturen schaffen

Der Regierungsrat geht davon aus, dass der Bundesrat jeweils so frühzeitig wie möglich über Massnahmen während der ausserordentlichen Lage mit der Coronavirus-Pandemie informiert. Die Anliegen der Schulen werden dem Bundesrat durch die EDK übermittelt.

Frage 10

"Wird der Regierungsrat bzw. das Departement Bildung, Kultur und Sport (BKS) die Schulen dazu auffordern, diese Apps einzusetzen, sofern nicht andere bereits im Einsatz sind?"

Nein. Es ist die Aufgabe der Schulen vor Ort zu entscheiden, welche Lehrmittel und Medien eingesetzt und wie die Kommunikation zu den Eltern erfolgen soll. Dabei sind die technischen Möglichkeiten der Schule als auch diejenigen der Schülerinnen und Schüler beziehungsweise ihrer Eltern zu berücksichtigen. Viele Schulen haben für die Phase des Fernunterrichts als Erstes bei den Eltern nachgefragt, ob ihre Kinder über digitale Geräte verfügen.

Das Departement Bildung, Kultur und Sport, die Pädagogische Hochschule der FHNW sowie die drei grossen Lehrmittelverlage haben hierzu viele Informationen bereitgestellt. Die Lehrmittelverlage stellen zudem auch sehr viele digitale Lernmedien gratis zur Verfügung.

Frage 11

"Werden diesbezüglich Vorgaben gemacht und Fristen gesetzt, so dass der Fernunterricht allerspätestens ab dem 20. April 2020 flächendeckend funktioniert?"

Die Weisung des Bildungsdepartements vom 30. März 2020 zum Fernunterricht ab dem 20. April 2020 und zum Betreuungsangebot ab dem 6. April 2020 wurde mit dem Aargauischen Lehrerinnen- und Lehrerverband (alv), dem Verband Schulleiterinnen und Schulleiter Kanton Aargau (VSLAG) und dem Verband der Schulpflegepräsidentinnen und -präsidenten (VASP) vorbesprochen.

Die Präsidien der drei Verbände waren unisono der Meinung, dass die Professionalität der Lehrpersonen und Schulleitenden am wirksamsten zum Tragen komme, wenn die Weisungen wenige, klare und nicht zu enge Leitplanken vorgeben würden. Denn es sei die Schule vor Ort, die am besten wisse, wie vor Ort in den einzelnen Schulen auf die ausserordentliche Lage mit der Coronavirus-Pandemie umzugehen sei.

Das Bildungsdepartement teilt die Einschätzung der Verbandsspitzen und lässt den Schulen in der Umsetzung der kantonalen Vorgaben einen Gestaltungsraum, der ihre spezifischen Rahmenbedingungen berücksichtigt.

Um sich zu versichern, dass die Schulen den Fernunterricht ab dem 20. April 2020 weisungskonform umsetzen und diesen möglichst optimal zu gestalten wissen, ist die kantonale Schulaufsicht der Abteilung Volksschule des Departements Bildung, Kultur und Sport derzeit mit sämtlichen Schulleitenden in Kontakt, erkundigt sich nach dem Stand der Umsetzung und bietet, wo notwendig, Unterstützung an.

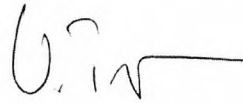
Der Regierungsrat ist bestrebt, die Auswirkungen der Coronavirus-Krise auf die Schulen so gering wie möglich zu halten, damit die Schülerinnen und Schüler auch in ausserordentlichen Zeiten ihr Wissen mehrern können. Für die Unterstützung Ihrer Partei zur Erreichung dieses Ziels danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats



Dr. Markus Dieth
Landammann



Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin